

# Wirtschaftsidentifikationsnummer

Wirtschaftsidentifikationsnummer

## Zuständige Stellen

- [Bundeszentralamt für Steuern](#)  
- Bei Fragen zur (persönlichen) steuerlichen Identifikationsnummer -  
[Hauptsitz Bonn-Beuel](#)

## Weitere Dienstleister

Nachfolgend aufgeführte Stellen stehen außerhalb der bremischen Verwaltung, können Ihnen aber bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung behilflich sein.

Die Angaben auf den verlinkten Darstellungen werden von den Dienstleistern selbst gepflegt und stehen nicht in der Verantwortung der bremischen Verwaltung.

- [Bundeszentralamt für Steuern \(BZSt\)](#)

## Basisinformationen

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat die Aufgabe, jedem Bürger ein Identifikationsmerkmal zuzuteilen. Dieses ist u.a. bei Erklärungen und Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben. Natürliche Personen erhalten eine Identifikationsnummer (§ 139b AO), wirtschaftlich Tätige eine Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139c AO).

Die Identifikationsnummer wurde in 2008 eingeführt, die Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer steht noch aus.

Der Vergabezeitpunkt wird durch Rechtsverordnung bestimmt, da ein zeitlicher Vorlauf zur Schaffung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu berücksichtigen ist.

Wirtschaftlich Tätige sind nach § 139a Abs. 3 AO:

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen.

Daher erhalten Einzelkaufleute und Freiberufler neben ihrer IdNr. zusätzlich eine W-IdNr., so dass der betriebliche Bereich klar und eindeutig von der privaten Sphäre getrennt wird.

Zudem wird die W-IdNr. die Funktion der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer - USt-IdNr. - übernehmen (vgl. §§ 27a, 18e Umsatzsteuergesetz - UStG). Die W-IdNr. wird aus den Buchstaben 'DE' und 9 Ziffern bestehen. Ihr Format entspricht damit dem der USt-IdNr. Daher werden bereits vergebene USt-IdNrn. als W-IdNrn. weiter verwendet werden können.

Rechtzeitig vor der Einführung werden zu gegebener Zeit geeignete Informationen im Wege der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt werden.

## **Voraussetzungen**

Betreiben eines wirtschaftlichen Unternehmens

## **Verfahren**

Die W-IdNr wird auf Antrag des Unternehmens vergeben, sobald sie eingeführt ist

## **Rechtsgrundlagen**

- [§ 139c Abgabenordnung](#)